Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 10 (1953)

Heft: 4

Vorwort: Vorwort der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juli/August 1953 10. Jahrgang Nr. 4

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung

Revue suisse d'urbanisme

Erscheint alle 2 Monate - Paraît tous les 2 mois

Vorwort der Redaktion

Die Rechtsfragen der Landesplanung sind verschiedentlich behandelt worden. Wir erinnern an den bekannten Juristentag vom Jahre 1947 in Engelberg, an die umfassende Publikation von Schaumann über die Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht, an mehrere Artikel im «Plan» und an eine Reihe weiterer Veröffentlichungen. Eine Diskussion dieser Fragen in jüngster Zeit — im Rahmen einer Veranstaltung des Zürcher Juristenvereins — unterschied sich insofern von ähnlichen Aussprachen, als sich hier deutlich eine Annäherung der Standpunkte der Planer und Juristen abzeichnete.

Dies zu vermerken wäre kein Grund, wenn nicht die beiden Auffassungen gelegentlich im Grundsätzlichen auseinandergegangen wären. Planer und Juristen traten sich häufig genug als Gegner gegenüber, mit dem stillen oder laut geäusserten Vorwurf, es fehle an der Gegenseite am Verständnis für den eigenen Standpunkt. Verschiedene Bundesgerichtsentscheide wurden von den Planungsfachleuten als verheerend empfunden, während die Juristen nicht selten über bestimmte Forderungen der Planung den Kopf schüttelten und von einer Diktatur der Planung sprachen, die es zu verhüten gelte.

Nun haben sich aber weder die erwähnten Bundesgerichtsentscheide so verheerend ausgewirkt, wie befürchtet wurde, noch zeigten die Planungsfachleute eine besondere Neigung zu diktatorischen Anwandlungen. Eine Annäherung der Standpunkte liegt in der Luft, und sie ist vom sachlichen her nur zu begrüssen. Die Planungsfachleute haben längst eingesehen, dass gegen den Widerstand der Rechtskundigen jeder Planung schliesslich die Wirksamkeit versagt bleibt, während sich die Juristen den Argumenten der Landesplanung mehr und mehr zugänglich zeigen. Diese Nummer ist der gegenseitigen Aussprache gewidmet.

Rolf Meyer,
Orts- und Regionalplaner, Zürich

Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Planung*)

Das Thema «Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Planung» ist nicht neu. Seit Beginn der landesplanerischen Bestrebungen klingt es uns als mehr oder weniger scharf formulierte Forderung in den Ohren. Es mag darum ganz interessant sein, einmal nachzusehen, wie diese Forderung vor zehn Jahren, im Zeitpunkt der Gründung unserer VLP, ausgedrückt worden ist. Wir lesen in dem von Hans Schmidt vorbildlich redigierten Bericht der damaligen schweizerischen Landesplanungskommission an das Eidgenössische Militärdepartement im Abschnitt «Gesetzliche Grundlagen»:

> «Der Gedanke liegt nahe, eine eigentliche Gesetzgebung für Landesplanung in dem Sinne zu fordern, dass durch Aenderung der Bundesverfassung die Landesplanung in die Hand des Bundes gelegt würde. Hierbei würde jedoch, abgesehen von den beträchtlichen Schwierigkeiten einer solchen Verfassungsänderung, ausser acht gelassen, dass es sich bei der Regional- und Landesplanung nicht einfach darum handelt, einem einmal aufgestellten Plan Rechtskraft zu verleihen, sondern um die Durchführung zeitlich wie auch materiell höchst unterschiedlicher Aufgaben. Der hieraus sich ergebenden starken Differenzierung entspricht es, dass heute die verschiedenen zum Gebiet der Regional- und Landesplanung gehörenden Aufgaben in die verschiedenen Kompetenzbereiche des Bundes, der Kantone und der Gemeinden fallen. Dem gegenüber würde eine vollständig in der Hand des Bundes konzentrierte Planung zu unnötigen Schwerfälligkeiten und Härten führen. Die Lösung muss vielmehr darin gesucht werden, dass sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden diejenigen gesetzlichen Handhaben und Kompetenzen erhalten, die sie für die ihnen zufallenden Aufgaben brauchen. Zum Teil besitzen sie diese bereits, zum Teil müssen sie zweckentsprechend ergänzt oder neu geschaffen werden.»

Anschliessend folgt eine kurze Uebersicht über die schon vorhandenen Rechtsgrundlagen und es wird auch deutlich auf das Machtmittel der Subventionspraxis hingewiesen, das dem Bunde erlaubt, seine Beiträge von der Einhaltung gewisser, im Interesse der Regional- und Landesplanung stehender Bedingungen abhängig zu machen.

Eine grosse Bedeutung wurde damals dem Art. 702 des Zivilgesetzbuches zugemessen, der dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden das Recht vorbehält, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohle aufzustellen.

Man glaubte, zum Teil mit Recht, dass die Kantone und Gemeinden auf Grund dieses Artikels

[1] Aus einem Vortrag für die Diskussionstagung der Initiantengruppe zur Aktivierung der Landesplanung vom 16./17. Mai 1953 in Schwarzenberg LU. (Der Exkurs über das Thema «Recht und Raum» folgt als selbständiger Aufsatz in einer späteren Nummer.)